

**Stadträtin Annette Rinn**  
Dezernat IX

Frankfurt am  
Main, 29.02.2024

**Frage Nr.: 2211**  
Stadtv. Martin-Benedikt Schäfer - CDU-Fraktion

### **Auflagen Pro-Palästina**

Das Aufheben der Auflagen war eine Einzelfallenstcheidung der Versammlungsbehörde, welcher rein rechtliche Erwägungen zugrunde lagen. Hintergrund war die Einschätzung, dass die Auflagen in diesem Fall vor Gericht keinen Bestand haben würden. Die Auflagen wären mangels ausreichender Gefahrenprognose für rechtswidrig erklärt worden.

Weder das Aufheben durch die Versammlungsbehörde noch ein derartiger Gerichtsentscheid bedeuten jedoch, dass diese Meinungsäußerungen dadurch erlaubt sind Strafbare Meinungsäußerungen, egal ob individuell geäußert oder in einer Versammlung, sind strafrechtlich durch Polizei und Justiz verfolgbar.

Aktuell werden pro-palästinensische Versammlungen standardisiert mit folgenden Auflagen verfügt:

*Es ist während der Versammlung untersagt, zur Vernichtung Israels aufzurufen. Dies gilt gleichermaßen für mündliche wie für schriftliche Äußerungen.*

*Die Aussagen „Juden Kindermörder“ und „from the river tot he sea“ sind in mündlicher und schriftlicher Form in jeglicher Sprache untersagt. Die Versammlungsleitung hat die Personen, die gröblich gegen die Beschränkungen verstoßen, zum Verlassen der Versammlung aufzufordern.*

Solange kein anderslautendes Gerichtsurteil ergeht, wird diese Praxis beibehalten.